

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 9. August.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insetionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Gesetzes-Entwurf

über

die Schulsynode des Kantons Bern.

Bekanntlich war es der Schulsynode in ihrer letzten Sitzung nicht möglich, die Tagesordnung zu erschöpfen, und es mußte die Berathung der Revision des Synodalgesetzes verschoben werden. Die Synode gab aber der Vorsteher-schaft zugleich die Direktion, diesen Gegenstand so vorzu-bereiten, daß, so viel an ihr, der Gesetzentwurf dem Gr. Rath in seiner Winter-sitzung vorgelegt werden könne. In Folge dieser Direktion arbeitete der Präsident der Schul-synode sofort einen Gesetzesentwurf aus, welcher der Vor-steher-schaft unterm 24. Juli zur Berathung unterbreitet, in nachstehender Redaktion beschlossen und der Erziehungs-direktion eingegeben wurde. Die Erziehungs-direktion wird nun den Entwurf nach ihrem Ermessen abändern und so-dann nach Mitgabe der §§. 6 und 7 des bestehenden Ge-setzes das Gutachten der Schulsynode in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung einverlangen.

Der Entwurf der Vorsteher-schaft lautet wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung des Art. 81 der Staatsverfassung, welcher einer Schulsynode ruft, der das Antrags- und Vor-berathungsrecht in Schulsachen zusteht und deren Organi-sation dem Gesetze vorbehalten wird, auf den Antrag der Erziehungs-direktion und des Re-gierungs-rathes

beschließt:

§. 1.

Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreissynoden frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden.

§. 2.

Die öffentlichen Volksschullehrer eines Amtsbezirkes bilden in der Regel eine Kreissynode. Die Lehrer der deutschen und französischen Kantonschule und diejenigen der Hochschule vereinigen sich zur Wahl ihrer Abgeordneten ebenfalls je zu einer Kreissynode.

Die Lehrer der Seminarien und die Schulinspektoren sind Mitglieder der Kreissynode desjenigen Amtsbezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Die Kreissynoden wählen auf je 10 ihrer Mitglieder einen Abgeordneten in die Schulsynode auf die Dauer von

vier Jahren mit Wiedermählbarkeit. Eine Bruchzahl über fünf zählt für zehn. §. 3.

Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren eine Vorsteher-schaft von 9 Mitgliedern, aus denen sie je für 1 Jahr einen Präsidenten, bezeichnet, wel-cher für das nächstfolgende Jahr nicht wählbar ist. Den Vizepräsidenten, den Uebersetzer sowie den Sekretär ernennet die Vorsteher-schaft selbst je für ein Jahr mit Wiedermähl-barkeit. Ausgetretene Mitglieder der Vorsteher-schaft wer-den in der nächsten Sitzung der Schulsynode für die lau-fende Amtsdauer ersetzt.

§. 4.

Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise auf den Ruf der Erziehungs-direktion, auf ihren eigenen Beschluß, auf das Verlangen der Vorsteher-schaft oder auf das motivirte Begehren von fünf Kreisversammlungen.

Ihre Sitzungen finden in Bern statt und sind öffentlich.

Der Erziehungs-direktor oder ein von ihm zu ernennen-der Stellvertreter wohnt denselben mit beratender Stimme bei.

Die Seminardirektoren, sowie die Schulinspektoren sind berechtigt, wofern sie nicht Mitglieder der Synode sind, den Verhandlungen derselben mit beratender Stimme bei-zuwohnen.

§. 5.

Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungs-direktion oder der Vorsteher-schaft zugewiesen werden, und kann auch von sich aus Schul-sachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staats-behörden gelangen lassen.

Wünscht eine Kreissynode oder ein einzelnes Mitglied einen Gegenstand vor die Schulsynode zu bringen, so ge-schieht dies durch Vermittelung der Vorsteher-schaft, welche ihre Gutachten hierüber der Synode hinterbringt.

§. 6.

Ueber sämtliche Gesetze, Reglemente und allgemeine Verordnungen, welche die öffentlichen Schulen mit Aus-nahme der Hochschule beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vor-steher-schaft eingeholt werden.

§. 7.

Bei der Erstellung neuer, resp. der Revision bestehend-der obligatorischer Lehrmittel der Volksschule entwirft die Vorsteher-schaft, wenn nöthig unter Beiziehung von Sach-männern, den Plan, läßt ihn von den Kreissynoden begut-

achten und durch die Schulsynode der Erziehungsdirektion übermitteln. Die Begutachtung eines von der Erziehungsdirektion erlassenen obligatorischen Lehrmittels findet vor jeder neuen Auflage nach Anhörung der Kreissynoden durch die Vorsteherchaft statt.

§. 8.

Wird von der Staatsbehörde ein Gutachten über ein Gesetz, ein Reglement oder eine allgemeine Verordnung verlangt, so soll die Berathung in der Regel alle drei Stadien — Kreissynoden, Vorsteherchaft und Schulsynode — durchlaufen. In Dringlichkeitsfällen, sowie in untergeordneten Fragen kann die Vorsteherchaft auf das Ansuchen der Erziehungsdirektion auch von sich aus ein Gutachten abgeben.

§. 9.

Die Vorsteherchaft faßt alljährlich einen Bericht ab über die Verhandlungen der Schulsynode, über ihre eigene Thätigkeit und diejenige der Kreissynoden. Dieser Bericht wird der Erziehungsdirektion zum Drucke in beiden Sprachen übergeben und den Mitgliedern der Schulsynode, sowie sämtlichen Lehrern mitgetheilt.

§. 10.

Präsident und Mitglieder der Vorsteherchaft in der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rathes.

§. 11.

Ueber die Organisation der Kreissynoden und den Geschäftsgang der Schulsynode erläßt der Regierungsrath die erforderlichen Reglemente.

§. 12.

Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz vom 2. November 1848 aufgehoben wird, tritt den 1. Juni 1863 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Also vorberathen durch

Bern, den 24. Juli 1862.

Die Vorsteherchaft der Synode.

Einige Notizen über die Schullehrerkasse.

Dieselbe hat im Jahr 1818 ihre Thätigkeit begonnen mit Nichts. Sie hat während den 44 Jahren ihres Bestehens von ihren Mitgliedern bezogen Fr. 122,802. 60 Cts., dagegen an dieselben ausgerichtet Fr. 186,414. 55 Cts. Ihre Leistungen haben also ihre Forderungen überstiegen um Fr. 63,611. 95 Cts. und dazu hat sie sich noch ein Vermögen gesammelt von Fr. 378,541. 51 Cts. Diesen erstaunlichen Segen, der in einem Jahresberichte treffend mit der Speisung der 5000 verglichen worden ist, verdankt die Anstalt in erster Linie ihren zahlreichen Wohlthätern, die sie mit kleinen und großen und sehr großen Geschenken bedacht haben; in zweiter Linie aber ihren jeweiligen Verwaltern, die in jeder Periode mit freudigem Eifer, mit hingebender Treue, mit Vorsicht und Klugheit des Schazes wahrten, der ihnen anvertraut war. Verdankt die Kasse Hunderttausende ihres Vermögens ihren Wohlthätern, so verdankt sie jedenfalls auch Tausende ihren Verwaltern, die Jahr für Jahr zum gemeinen Besten eine schwere Bürde tragen. Sehen wir uns doch diese Bürde einmal näher an. Es ist eine Pflicht der pädagogischen Presse unseres Kantons die Aufmerksamkeit von Zeit zu Zeit auf solche gemeinnützige Leistungen zu lenken. Nur in dem kurzen Zeitraum von sechs Jahren hat die Verwaltungskommission folgende zum Theil sehr weisheitsreiche und schwierige Geschäfte neben den laufenden erledigt.

1) Aufnahme von zirka 400 Mitgliedern. Da gab es für jedes Einzelnen Ausweisschriften zu prüfen und Annehmungsscheine auszufertigen und zu übermitteln.

2) Uebernahme und Liquidation des Fuchs'schen Erbes. Das war zwar ein sehr angenehmes und willkommenes Geschäft, dergl. die Verwaltung wohl mit vielem Vergnügen alljährlich eins an die Hand nähme; erforderte aber doch auch viel Arbeit und Vorsicht.

3) Die Partialrevision der Statuten. Hierzu ist zwar eine Spezialkommission bestellt worden. Natürlich erwuchs aber der Verwaltungskommission als Vollziehungsbehörde immerhin ein tüchtiges Stück Arbeit daraus.

4) Die Totalrevision. Diese wurde ausschließlich von der Verwaltungskommission vorbereitet, wie ihr dazu von der Hauptversammlung der Ehre und vertrauensvolle Auftrag ertheilt worden war. Es war das eine mühevolle und heikle Aufgabe. Verschiedene Interessen standen sich sehr gespannt gegenüber. Die Lösung der Aufgabe befriedigte allgemein. Die Spannung verschwand, die neuen Statuten wurden mit sehr großer Mehrheit angenommen und von der Regierung ohne Abänderung sanktionirt.

5) Die Einrichtung der Darlehnskasse. Diese wurde im Einverständnis und mit Unterstützung des Erziehungsdirektors geschaffen, um Hunderten von Mitgliedern den Eintritt in die Kasse zu erleichtern.

6) Ankauf, mehrjährige Verwaltung und Wiederverkauf des Seelhofergutes in der hinteren Enge bei Bern. Es handelte sich hier um einen sehr mißlichen Bestandtheil des großen Erbes, wo leicht manches Tausend Franken wieder hätte verloren gehen können. Durch kühnes und umsichtiges Vorgehen der Verwaltungskommission (nämlich durch herzhafte Ankauf und glücklichen Verkauf des genannten Gutes) konnte Alles gerettet werden.

7) Gewinn von Fr. 2588. 40 Cts. War es der Verwaltungskommission im obigen Falle gelungen der Kasse eine ansehnliche bedrohte Summe zu erhalten, so war sie im letzten Rechnungsjahr nicht minder glücklich bei zwei Geldgeschäften, die der Kasse einen reinen Gewinn von Fr. 2588 40 Cts. eintrugen. (§. 9 des Jahresberichts von 1862.)

8) Vertrag mit dem Staate, betreffend die Uebernahme der Leibgedinge. Dieser Vertrag, das Ergebnis langwieriger Unterhandlungen, ist endlich auf eine Weise abgeschlossen worden, die sowohl den Interessen der Lehrerschaft im Allgemeinen, als auch denjenigen der Lehrerkasse entspricht. Die Verwaltungskommission hat dafür gesorgt, daß jedes Mitglied der Kasse den Vertrag nebst dessen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen in einem Heftchen zusammengestellt, besitzt.

9) Endlich ist noch des Reglements von 1860, als eines recht verdankenswerthen Aktenstückes, zu erwähnen, durch welches der Geschäftsgang der Haupt- und Bezirksversammlungen, sowie die Obliegenheiten der Bezirksvorsteher und einzelnen Mitglieder aufs Klarste präzisirt werden.

Nach diesem Blick auf die Thätigkeit der Verwaltungskommission im Allgemeinen, werfen wir nun noch einen auf diejenige eines einzelnen Mitgliedes derselben.

Obliegenheiten des Kassiers der Lehrerkasse.

Die Führung der Korrespondenz mit den Bezirksvorstehern u. c.; Bezug der Unterhaltungsgelder, welche jedes Jahr langsam und zerstreut eingehen; Prüfung der 28 Bezirksrechnungen und 2 Rechnungen der Kantonalbank; Empfang und Prüfung der Lebensscheine; Verkehr mit dem Staate, der Kantonalbank, dem Zinsrodelsverwalter u. c.; Führung des Kassabuches; Verwaltung und Bezug der Zinsen von zirka Fr. 80,000 Kapital; Besorgung der Gelddar-

lehen; Führung des Mitglieder-Verzeichnisses und Führung von 7 Kontrollen; Verwaltung der Pensionsgelder minderjähriger Kinder; Pensionen, Aussteuer, Notthsteuer n. c., überhaupt Versorgung der vielen und verschiedenartigen Einnahmen und Ausgaben; Aufmerksamkeit auf die amtlichen Güterverzeichnisse, Geltstage n. c. im Amtsblatte; Abfassung von 4 Quartalsrechnungen an die Verwaltung, eine Jahresrechnung, dito eine über die Leibgedinge; Quartalsausrichtung — also 4 Mal im Jahr — an mehr als 100 Inhaber von Leibgedingen; Besorgung des Jahresberichtes und Versendung desselben, sowie der Zirkularschreiben, Statuten, Reglemente, Bestimmungen n. c.; Verifizierung und Begutachtung der Zinsschriften und vorkommenden Herausgaben derselben; Ausführung und Vollziehung der Verwaltungsbeschlüsse; Beantwortung der vielen Einfragen, die von verschiedenen Seiten gestellt werden; Vorschläge und Berichtserstattung an die Verwaltung; Ertragung von Kummer, Sorgen und Verdruß; große Verantwortung und Leistung von Fr. 5000 Realkautio n. c.

Beim Durchlesen dieses Verzeichnisses fühlt man sich gedrungen zu gestehen: Die diesjährige Hauptversammlung hat nicht etwa einer gutmüthigen Anwandlung, sondern einer wohlwogenen Pflicht genügt, als sie eine persönliche Gratifikation von Fr. 350 votirte für den Mann, der alle diese Obliegenheiten mit einer Pünktlichkeit versteht, die nichts zu wünschen übrig läßt.

Nachruf.

Freitag den 18. Juli hat Christian Gertsch, Lehrer in Reiben, beim Baden im Brienzensee in der Blüthe seines Lebens, in einem Alter von 20 Jahren, den Tod gefunden. Letzten Herbst ist er aus dem Seminar zu Münchenbuchsee getreten und hat seither das schwere Amt des Lehrers an der gemischten Schule in Reiben mit Pflichtetifer und Treue bekleidet. Während dieser kurzen Zeit hat er die Liebe und das Zutrauen seiner Kinder und überhaupt aller derer, die ihn kannten, erworben. In Gesellschaft war er freundlich und zuvorkommend, belebte alle mit seinem feinen Geiste und jugendlichen Feuer; seine Unterhaltungen waren sehr lehrreich und zeugten von dem tiefem Gemüthe und klaren Verstande des jungen Mannes. Er arbeitete unablässig für das Wohl seiner Kinder, die mit Leib und Seele an ihm hingen, wie auch für seine eigene Fortbildung. Schon mehrere Male hat er uns in den Konferenzen durch schöne und lehrreiche Vorträge erfreut, und wir sahen diesen Jüngling zu einem Manne heranwachsen, von dem etwas Neues zu erwarten war, und von dessen einstigen Früchten sich Mancher zu genießen freute. Aber wie mit einem Blitzstrahl ist seinem Leben ein Ende gemacht und wir haben ihn nicht mehr in unserer Mitte. Auch wir rufen mit dem Dichter aus! „Ach! wir haben einen guten Mann verloren, und mir war er mehr!“

Mittwoch den 16. Juli nahm er hier mit schwerem Herzen von uns Abschied — gleich als hätte er eine Ahnung von dem ihm bevorstehenden Schicksal — um einen Theil der Sommerferien bei seinen Eltern im schönen Interlaken zuzubringen. Am ersten Tag, den er wieder im Kreise seiner Eltern und Geschwister verlebte, arbeitete er fleißig für das am 28. September in Büren abzuhaltende Bezirksgefängnißfest. Freitags dann, etwa eine Stunde vor seinem Tode, schrieb er ein Abschiedslied, dessen letzte Worte wir hier folgen lassen: „Mein Herz muß scheiden, obgleich es ungern geht. Scheiden thut weh! Scheiden, ach scheiden thut weh!“ Um 3 Uhr Nachmittags stund er von seinem Arbeitsische auf und ging dem Brienzensee zu, um zu baden. Lebensfroh, munter und frisch hat er seine Eltern verlassen und acht Tage später haben sie ihn wieder empfangen, aber — todt und entstellt. Wie hart dieser

schwere Schlag die guten Eltern getroffen hat, das, meine lieben Leser, ist nicht in Worten auszudrücken. Sie opfer-ten Alles, um ihrem Sohne eine rechte Erziehung und gute Bildung zu verschaffen. Ja, oft brach sich der Vater zwei drei Stunden vom Schlafe ab, damit er seinen Sohn recht zu unterstützen im Stande sei, und hoffte, einst dafür schöne Früchte ernten zu können. Jetzt, da seine Hoffnung, sein Wunsch bereits in Erfüllung gegangen ist, da tritt der Tod in die Mitte und verwandelt Freude und Hoffnung in Trauer und Schmerz.

Ehre seinem Andenken!

Namens der Kreissynode Büren.

Ein Mitglied.

Mittheilungen.

Bern. Münchenbuchsee. In Ausführung des Beschlusses der Erziehungsdirektion betreffend den diesjährigen Wiederholungs- und Fortbildungskurs am deutschen Lehrerseminar hat die Seminaridirektion die Unterrichtsfächer und Stunden vertheilt wie folgt:

- | | | |
|------------------------------|---|----------|
| 1) Pädagogik (Rüegg) | 3 | Stunden. |
| 2) Religion (Langhaus) | 2 | " |
| 3) Deutsche Sprache | | |
| a. Methodik (Rüegg) | 5 | " |
| b. Lesen und Erklären (Wyß) | 3 | " |
| c. Poetik (Rüegg) | 2 | " |
| d. Stylistik (Wyß) | 2 | " |
| 4) Mathematik (Jff) | 3 | " |
| 5) Naturlehre (Jff) | 3 | " |
| 6) Naturgeschichte (Obrecht) | 3 | " |
| 7) Geschichte (König) | 3 | " |
| 8) Geographie (Jakob) | 2 | " |
| 9) Gesang (Weber) | 2 | " |
| 10) Zeichnen (Hutter) | 2 | " |
| 11) Schreiben (Obrecht) | 1 | " |
| 12) Turnen (Obrecht) | 4 | " |

Summa . . 40 Stunden.

Der Kurs beginnt den 12. August und dauert sieben Wochen. Es haben sich zur Theilnahme an demselben 71 Lehrer gemeldet, von denen 40 in Folge Beschlusses der Erziehungsdirektion zugelassen werden. Ueberdies wurden, gestützt auf die Berichte der Schulinspektoren, 10 Lehrer einberufen, so daß die Zahl der Kursheilnehmer 50 beträgt. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Inspektorskreise des deutschen Kantons theils wie folgt:

a. Inspektorskreis Oberland.

1. Strähl, Em. Gottl., Mittellehrer in Saanen.
2. Krebs, Chr., Unterlehrer im Rüttsenthal.
3. Willi, Simon, Lehrer der gem. Schule in Unterheid.
4. Theilkäs, Chr., in Faulensee bei Epiez.
5. Megeuer, Christ., Lehrer der gemischten Schule in Hohenegg bei Saanen.
6. v. Grünigen, Gabr., Lehrer in Ostad bei Saanen.
7. Hauswirth, Joh., Lehrer in Taubach bei Saanen.
8. Drowand, Peter, in der Schlucht bei Grindelwald.
9. v. Almen, Joh., in Gimmelwald bei Lauterbrunnen.
10. Müller, Joh., in Latterbach bei Erlenbach.

b. Inspektorskreis Mittelland.

1. Mathys, Bend., Lehrer in Mengestorf.
2. Kummer, Fried., Unterlehrer in Albliken.
3. Ringgenberg, Chr., Mittellehrer zu Oberhofen.
4. Jost, Sam., in Mettlen bei Wattenwyl.
5. Egger, Peter, im Bundsacker bei Rüschegg.

- 6. Dähler in Seftigen.
- 7. Bofz, Christ., Lehrer in Uttigen.
- 8. Bacher, J., Lehrer in Homberg bei Steffisburg.
- 9. Lichanz, Joh., in Heimberg.
- 10. Salzmann in Steinenbrünnen bei Wahlen.
- 11. Fürst zu Carismyl bei Wohlen.

c. Inspektoratskreis Emmenthal.

- 1. Walter, Fried., in Trub.
- 2. Sonderegger, B., zu Kammershaus.
- 3. Zur Linden, Jb., in Mungau.
- 4. Beer, Joh., in Kröschenbrunnen.
- 5. Schmutz, Joh., in Affoltern.
- 6. Hofer, Fried., zu Niederheunigen.
- 7. Spring, Ch., in Stalden bei Münsingen.
- 8. Ramsfeyer, Ch., an der Egg bei Röhrenbach.

d. Inspektoratskreis Oberaargau.

- 1. Leuenberger, Bend., in Zuzwyl.
- 2. Bräuchi, David, in Diemerswyl.
- 3. Lüdi, Joh., in der Summen bei Oberburg.
- 4. Marti, Jos., in Värismyl.
- 5. Wiedmer in Lütisberg bei Wynigen.
- 6. Meier, Fried., in Wangenried.
- 7. Flückiger, J. U. in Melchnau.
- 8. Hürzeler, Joh., in Bleienbach.
- 9. Boshung, Fried., in Mutschelen.
- 10. Flückiger, U., Mittellehrer in Wieblisbach.
- 11. Schönmann, Jak., in Narwangen.

e. Inspektoratskreis Seeland.

- 1. Binggeli, Fried., in Kallnach.
- 2. Hurni, Peter, in Niederried.
- 3. Hirschi, G., in Bramberg.
- 4. Leuenberger, Jb., von Schwadernau.
- 5. Watti in Brügg.
- 6. Junker, Nikl., in Borgen.
- 7. Spielmann, Joh., in Wengi.
- 8. Gehrigger, Gottl., zu Bergli bei Mühleberg.
- 9. Müller, Karl, in Madretsch.
- 10. Wiedmer, Jak., in Rützi.

Schulanekbote.

Etwas für Katecheten!

Ein Religionslehrer hatte die üble Gewohnheit, den Kindern die Antworten beim Unterrichte anzufangen. So entstand einmal folgende Unterhaltung:

Lehrer: Könnt ihr mir wohl aus der Bibel einen Mann nennen, der erst ein großer Sünder war, sich aber nachher bekehrte?

Kinder: Paulus!

Lehrer: Richtig, aber den metne ich hier nicht. Ich mein den Zach

Kinder: Zacharias.

Lehrer: Nein, Zachäus! Was that denn dieser Zachäus?

Kinder schweigen.

Lehrer: Nun, er stieg auf einen Maul

Kinder: Maulfessel!

Lehrer: Nein er stieg auf einen Maulbeer

Kinder: Maulbeeresel.

Lehrer: Nein, er stieg auf einen Maulbeerbaum, wollt ihr sagen. Was wollte er denn da sehen?

Kinder schweigen.
Lehrer: Nun, den Durch
Kinder: Den Durchzug der Kinder Israels durch's rothe Meer.

Einladung.

Der „freiwillige Lehrerverein der Neuen Berner Schulzeitung“ hat in seiner Versammlung vom 17. November 1861 in Schönbühl einige Bestimmungen der bisherigen Statuten des Vereins vom Jahr 1857 revidirt. Die dahingegen Beschlüsse wurden hierauf sämtlichen Mitgliedern des Lehrervereins in diesem Blatte zur Kenntniß gebracht. Die genannte Versammlung war in der „Neuen Berner Schulzeitung“ in üblicher Form zweimal rechtzeitig publizirt worden. Seitdem beschwerten sich indeß einzelne Mitglieder des Vereins über mangelhafte Publikation der Versammlung in Schönbühl und glaubten diesem Umstande den schwachen Besuch derselben zuschreiben zu sollen. Um nun jeden Anlaß zu derartigen Beschwerden definitiv beseitigen zu helfen, hat das Redaktionskomite einmüthig beschlossen, noch einmal auf die Verhandlungen in Schönbühl zurück zu kommen und die dort gefaßten Beschlüsse einer neuen Versammlung des Lehrervereins zu unterbreiten. Diese findet statt **Sonntags den 24. August nächsthin,*)** Nachmittags 2 Uhr in Schönbühl.

In Uebereinstimmung mit dem Redaktionskomite ladet der Unterzeichnete sämtliche Mitglieder des bisherigen freiwilligen Lehrervereins (Garantieverein) der „Neuen Berner Schulzeitung“ dringend ein, dieser Versammlung beizuwohnen. An den Verhandlungen können auch diejenigen Lehrer Theil nehmen, welche vor Beginn derselben dem Präsidenten ihren Beitritt zum Lehrerverein erklären.

Iffwyl den 21. Juli 1862.

Der Präsident des freiwilligen Lehrervereins:

S. Leuenberger.

Offene Lehrerstelle.

Die Privatschule von Murgenthal sucht auf Anfang November nächsthin einen Lehrer an ihre Schule. Pflichten: Unterricht in den Fächern einer Primarschule; dazu Französisch und die Anfangsgründe von Geometrie und Algebra. Musikkenntniß wäre sehr erwünscht und würde besonders honorirt. Schülerzahl: circa 25. Besoldungsminimum: Fr. 1100.

Anmeldung und Zeugnisse sind bis 15. August zu senden an Hrn. Großrath Ryser in Murgenthal.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Nbz.	Bes.	Anmbngst.
Jegenstorf	Mittelschule	70	610	17. August.
Reiben	Gem. Schule	50	520	1. Sept.
Gümmenen		80	Min.	1. „
Kabelfingen	Unterschule	50		25. August.
Farnern, R.-G. Oberbipp	Gem. Schule	50	550	20. „
Steffisburg	Sekundarschule, beide Stellen		1530	16. „

Berichtigung.

Aus dem Leitartikel der vorletzten Nummer der „Schulzeitung“ ist zu berichtigen, Zeile 5 von oben: Gente statt Gewinn.

*) Die Ursache der Verlegung vom 17. auf den 24. August ist das eidgenössische Offiziersfest, welches auf den 16. bis 18. August fällt.